



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
als Aufsichtsbehörde im  
Kindes- und Erwachsenenschutz

Wilhelmstrasse 10  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon 043 259 83 30  
Telefax 043 259 84 31  
[www.kesb-aufsicht.zh.ch](http://www.kesb-aufsicht.zh.ch)

# Einbezug der Gemeinden in KESR-Verfahren mit erheblichen Kostenfolgen – Empfehlung

28. Mai 2014





## I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11. Juni 2013 an den Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern brachte der Gemeindepräsidentenverband des Bezirkes Pfäffikon u.a. zum Ausdruck, dass er den Umstand, dass die Gemeinden seit der Regionalisierung der Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutz in Verfahren mit Folgekosten – in erster Linie geht es um Fremdplatzierungen von Minderjährigen – zu reinen „Zahlstellen“ degradiert worden seien. Diese Situation sei für alle Beteiligten unbefriedigend, weshalb eine entsprechende Verbesserung anzustreben sei.

Im Weiteren wurde der Regierungsrat mit dringlichem Postulat vom 14. April 2014 (KR-Nr. 93/2014) eingeladen, dafür zu sorgen, dass kostenpflichtige Gemeinden vor Anordnung von Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) informiert und angehört würden, sofern mit erheblichen Kostenfolgen zu rechnen sei. Im Weiteren sollte den betroffenen Gemeinden ein Akteneinsichtsrecht sowie ein Beschwerderecht gewährt werden.

Durch die Regionalisierung der Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutz fallen die anordnende sowie die finanzierende Ebene neu auseinander: Während die KESB – welche u.a. für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (wie die kostenmässig stark ins Gewicht fallenden Fremdplatzierungen) zuständig sind –, fällt die Finanzierung der Massnahmen in die Zuständigkeit der Gemeinden, soweit die Kosten nicht auf die Eltern überwältigt werden können oder von Kanton bzw. Bund mittels Beiträgen an die entsprechenden Einrichtungen getragen werden. Dieser Umstand führt zu einer unter der alten Behördenorganisation nicht vorhandenen Schnittstelle, welche die involvierten Behörden vor neue Herausforderungen stellt.

Es kommt hinzu, dass die KESB das bundesrechtlich geregelte Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis zu beachten haben, das nur nach einer Interessenabwägung (teilweise) preisgegeben werden darf. Weiter fällt in Betracht, dass das Akteneinsichtsrecht im Bundesrecht geregelt ist (Art. 449b ZGB). Schliesslich ist festzuhalten, dass die Gemeinden nicht legitimiert sind, eine Kinderschutzmassnahme (z.B. einen Obhutsentzug) wegen der damit verbundenen Kosten anzufechten (vgl. dazu Basler Kommentar Erwachsenenschutz-Steck, Basel 2012, Art. 450 N 31 und 39 sowie die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung BGE 5A\_979/2013 vom 28. März 2014). In diesem Zusammenhang hielt das Bundesgericht u.a. fest, dass die Gemeinde weder als nahestehende Person noch als am Verfahren beteiligte Person gelten könne. Insofern ist davon auszugehen, dass den Gemeinden auch kein Akteneinsichtsrecht zusteht. Dieses ist den am Verfahren beteiligten Personen vorbehalten.



Die KESB haben im Rahmen der Sachverhaltsabklärung bei der Wohnsitzgemeinde einen Amtsbericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen einzuholen (§ 49 Abs. 2 EG KESR). Geht aus diesem Amtsbericht hervor, dass die Gemeinde mit Bezug auf die zur Diskussion stehende Person über massgebende Kenntnisse verfügt – z.B. weil sie bereits Sozialhilfe bezieht –, lässt sich ein Einbezug der Gemeinde mittels Einladung zur Stellungnahme als zusätzlichen Bestandteil der Sachverhaltsabklärung sachlich rechtfertigen. Damit zusammenhängend ist auch die Übermittlung einer zusammenfassenden Darstellung der vorhandenen Abklärungsergebnisse im Hinblick auf die von den KESB zu treffende Massnahme entsprechend begründet.

Vor diesem Hintergrund hat eine vom Vorsteher der Direktion der Justiz und Innern im vergangenen Jahr initiierte und unter der Federführung des Gemeindeamtes in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die KESB stehende Arbeitsgruppe mit Vertretungen der KESB, des Gemeindepräsidentenverbandes, der Sozialkonferenz, des Amtes für Jugend und Berufsberatung und des Kantonalen Sozialamtes die nachfolgende Empfehlung erarbeitet. Ziel der Empfehlung ist es, den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, sich vor dem Entscheid der KESB zur geplanten Massnahme zu äussern, mit welcher Stellungnahme sich die KESB im Rahmen der Entscheidfindung zu befassen haben. Die für den Einbezug der Gemeinden notwendigen Voraussetzungen und die konkreten Verfahrensschritte werden im Folgenden dargestellt. Da sich die Problematik der kostenintensiven Massnahmen erfahrungsgemäss in erster Linie im Kinderschutz manifestiert, wurde einstweilen darauf verzichtet, entsprechende Empfehlungen für den Erwachsenenschutz auszuarbeiten.

Unter Hinweis auf die Bemühungen dieser Arbeitsgruppe hat sich der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. Mai 2014 bereit erklärt, das eingangs erwähnte Postulat im Sinne der vorstehenden Ausführungen entgegenzunehmen (RRB Nr. 573/2014). Die Aufsichtsbehörde über die KESB und die Arbeitsgruppe sind überzeugt, dass die nachfolgende Empfehlung in der Praxis breite Anwendung findet und einen Beitrag leistet zu einer zweckmässigen Zusammenarbeit der Behörden im Kinderschutzverfahren.



## II. Ablauf des Einbezugs der Gemeinden

### A. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Einbezug der Gemeinden in Kindesschutzverfahren.

### B. Voraussetzungen

Für den Einbezug einer Gemeinde in ein Kindesschutzverfahren müssen die zwei folgenden, kumulativ zu verstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Dem Amtsbericht der betroffenen Wohnsitzgemeinde kann entnommen werden, dass sie für den zur Diskussion stehenden Entscheid über *relevantes Vorwissen* verfügt.
- Es liegt ein Verfahren vor, in welchem *erhebliche* Kostenfolgen für die betroffene Wohnsitzgemeinde erwartet werden, d.h. die Kosten der geplanten Massnahme belaufen sich auf *mehr als Fr. 3 000 pro Monat und Kind*.

Die Voraussetzung des „relevanten Vorwissens“ ist nicht restriktiv zu handhaben, mithin ist im Zweifelsfall vom Vorliegen dieser Voraussetzung auszugehen.

### C. Ablauf im Einzelnen

Der verfahrensmässige Ablauf des Einbezugs der Gemeinden in die fraglichen Verfahren soll sich wie folgt gestalten:

1. Die Gefährdungsmeldung geht bei der KESB ein.
2. Grundsätzlich holt die KESB mit der Verfahrenseröffnung bei der Wohnsitzgemeinde einen Amtsbericht ein.
3. Dem Amtsbericht kann entnommen werden, dass die Wohnsitzgemeinde mit der betroffenen Person bereits befasst ist bzw. über relevante Informationen für den Entscheid der KESB verfügt (z.B. bei Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern).
4. Es ergeht seitens der KESB ein Auftrag an das Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjj) zur Abklärung der Kindeswohlgefährdung (oder des Kindeswohls).
5. Das kjj empfiehlt die Errichtung einer Kindesschutzmassnahme mit erheblichen Kostenfolgen (d.h. es ist mit Kosten von mehr als Fr. 3 000 pro Monat und Kind zu rechnen; z.B. Platzierung gemäss Art. 310 ZGB oder Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, mit dem Auftrag, die Platzierung zu



begleiten oder eine Familienbegleitung in die Wege zu leiten und zu überwachen) und reicht das Kosteninformationsblatt mit dem voraussichtlichen Kostendach bei der KESB ein.

6. Die KESB übermittelt das Kosteninformationsblatt (i.d.R. via verschlüsselter E-Mail oder Fax) an die zuständige Wohnsitzgemeinde, mit dem Ersuchen um allfällige Rückmeldung innert i.d.R. drei Arbeitstagen. Im Bedarfsfall kann die KESB die Frist verkürzen oder verlängern.

Bei einer notfallmässigen Platzierung erfolgt kein Einbezug der Gemeinde. Steht in der Folge eine Anschlusslösung bzw. eine längerfristige Platzierung zur Diskussion, ist die Gemeinde – sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – zur Stellungnahme einzuladen.

7. Es ergeht allenfalls eine Rückmeldung seitens der Gemeinde (z.B. Vorschläge anderer geeigneter Platzierungsorte, Mitteilung über inzwischen von der Gemeinde eingeleitete Massnahmen).
8. Die KESB fällt eine Entscheidung, in welchem sie sich u.a. mit der Rückmeldung der Wohnsitzgemeinde auseinandersetzt, und stellt das Entscheiddispositiv dieser zu.
9. Die Gemeinde erteilt umgehend Kostengutsprache.
10. Die Massnahme bzw. der Auftrag wird durch die Beistandsperson bzw. das KJZ umgesetzt.

#### **D. Inkrafttreten**

Diese Empfehlung ist für Verfahren, die ab dem 1. August 2014 rechtshängig werden, zu beachten.